

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tagesbetreuung von Kindern
i. d. F. der XII. Nachtragssatzung**

51.2

alt

neu

Änderungen sind fett gedruckt

Präambel	Bemerkungen
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW. S. 498) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW. S. 488) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 08.06.2006, 30.06.2009, 29.09.2009, 14.12.2010, 29.03.2011, 03.07.2012, 01.07.2014, 23.06.2015, 03.05.2016 08.05.2018, 09.07.2019 und der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - §§ 50, 51 KiBiz NRW)(GV. NRW. 2019 Nr. 27 vom 13. Dezember 2019, S. 877), in Kraft ab 1. August 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610),</p>	

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
Delegierung nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NRW am 23.06.2020 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:	<p>zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23. Dezember 2010 (AbI. NRW.01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (AbI. NRW. 01/19), und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 (AbI. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (AbI. NRW 01/19), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 01.07.2021 folgende XI.</p> <p>Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006 beschlossen.</p>	
<h3>§ 1 Geltungsbereich</h3> <p>Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außenunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert.</p>	<h3>§ 2 Elternbeiträge</h3> <p>(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den (Jahres-)Betriebskosten zu entrichten. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten (§ 1 Abs. 3 S. 1</p>	<p>„rechtlich gleichgestellte Personen“ entfernt; Legaldefinition aus dem KIBiz/ SGB VIII übernommen</p>

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag ist monatlich fällig und jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	KlBIZ). Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	(2) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag ist monatlich fällig und jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt.
(2) Der Monatsbeitrag zu den (Jahres-) Betriebskosten ist wie folgt gestaffelt:	(Tabelle)	(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Der Monatsbeitrag zu den (Jahres-) Betriebskosten ist wie folgt gestaffelt:	(Tabelle)	(4) Der Monatsbeitrag zu den (Jahres-) Betriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

siehe Anlage 3: Anpassung der Tabelle an die Befreiung bis 40.000 €

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
		Abs. 5-10 nur neu nummeriert, keine textliche Änderung
(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Beitrag zu zahlen. Als Obergrenze Elternbeitrag maximal in Höhe des jeweils gültigen Tagespflegeentgeltes gemäß Abs. 1 und 2 der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege festgesetzt. Ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.	(5) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Beitrag zu zahlen. Als Obergrenze wird der Elternbeitrag maximal in Höhe des jeweils gültigen Tagespflegeentgeltes gemäß Ziffer 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege festgesetzt. Ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.	
(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Beiträge der Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Beitrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz. Für Kinder, die sich in den letzten beiden Jahren der Kindertagesstätte vor der Einschulung befinden, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	(6) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Beiträge der Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Beitrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz. Für Kinder, die sich in den letzten beiden Jahren der Kindertagesstätte vor der Einschulung befinden, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	
(5) Für Schulkinder, die das Außenunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztag an städtischen Grundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge	(7) Für Schulkinder, die das Außenunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztag an städtischen Grundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr	

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabellen unter Absatz 2; es sind jedoch ab dem 01.08.2020 höchstens 203 € zu zahlen, die das Land als festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3% (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).	gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabellen unter Absatz 2; es sind jedoch ab dem 01.08.2020 höchstens 203 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3% (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).	
(6) Wird das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten oder Außerunterrichtlichen Angeboten durch eine Betreuung mit 5, 10 oder 15 Stunden ergänzt, gilt die Spalte der Beitragstabellen unter Absatz 2, die sich aus der Addition der Betreuungszeiten ergibt.	(8) Wird das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten oder im Außerunterrichtlichen Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen durch eine Betreuung mit 5, 10 oder 15 Stunden ergänzt, gilt die Spalte der Beitragstabellen unter Absatz 2, die sich aus der Addition der Betreuungszeiten ergibt.	(9) Variante 1: Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächst höhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabellen unter Absatz 2 zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wah nimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach
der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabellen unter Absatz 2; es sind jedoch ab dem 01.08.2020 höchstens 203 € zu zahlen, die das Land als festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3% (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).	gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabellen unter Absatz 2; es sind jedoch ab dem 01.08.2020 höchstens 203 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3% (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).	

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.	<p>Variante 2: Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr und befindet sich mindestens eines dieser Kinder in einem der beiden letzten Jahre vor der Einschulung, gilt eine gesonderte Geschwisterregelung: Das zu befreilende Vorschulkind wird – unabhängig der theoretisch zu erhebenden Beitragshöhe – an erste Stelle gesetzt. Für den Platz, für den der höchste Beitrag zu zahlen wäre, ist an der durch die Geschwisterregelung festgelegten zweiten Stelle nur noch der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Befinden sich zwei Kinder in der Vorschulbefreiung, ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote entsprechend.</p> <p>Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten vorgenannten Ausführungen entsprechend.</p> <p>(8) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p>	<p>Variante 2: Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr und befindet sich mindestens eines dieser Kinder in einem der beiden letzten Jahre vor der Einschulung, gilt eine gesonderte Geschwisterregelung: Das zu befreilende Vorschulkind wird – unabhängig der theoretisch zu erhebenden Beitragshöhe – an erste Stelle gesetzt. Für den Platz, für den der höchste Beitrag zu zahlen wäre, ist an der durch die Geschwisterregelung festgelegten zweiten Stelle nur noch der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Befinden sich zwei Kinder in der Vorschulbefreiung, ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten vorgenannten Ausführungen entsprechend.</p> <p>(10) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p>

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2	neu formuliert zur besseren Übersichtlichkeit
<p>(9) Eltern, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe Grundsicherung) oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit.</p>	<p>(11) Beziehen mit dem Kind, für das der gemeinsam gezahlt werden soll, zusammenlebende Beitragsspflichtige oder das Kind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Wohngeld und Kinderzuschlag wurde neu aufgenommen, gilt seit dem 01.08.2019 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Wohngeld und Kinderzuschlag wurde neu aufgenommen, gilt seit dem 01.08.2019 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Wohngeld und Kinderzuschlag wurde neu aufgenommen, gilt seit dem 01.08.2019 5. Bundeskindergeldgesetzes, <p>werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.</p> <p>(10) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p> <p>(12) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).</p>
§3 Mitwirkungspflichten - Einkommen	<p>§ 3 Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu</p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu</p> <p>§ 90 Abs. 3 in Abs. 4 SGB VIII korrigiert</p> <p>Trennung des § 3 in §§ 3 und 4 zum besseren Verständnis</p>

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern	
	51.2
diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbare Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmeldungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.	<p>erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbare Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmeldungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.</p> <p>(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33</p>
	§ 4 Einkommen
	<p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der außergewöhnlichen</p>

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
Elternbeiträgen des nach § 33 b EStG festgesetzten Behinderten-Pauschbetrages, sofern diese/r für das Kind festgesetzt wurde, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages des Kindes auf die Eltern ist unschädlich. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus anderem Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat pro Kind (§ 10 Abs. 4 BEEG) anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6	Belastungen gem. § 33 EStG bzw. des nach § 33 b EStG festgesetzten Behinderten-Pauschbetrages, sofern diese/r für das Kind festgesetzt wurde, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages des Kindes auf die Eltern ist unschädlich. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderem Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat pro Kind (§ 10 Abs. 4 BEEG) anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die	

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
Einkommensteuergesetz zu gewährnden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährnden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	
(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.	(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.	
(5) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG gemäß § 2 Abs. 10 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.	(3) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag gemäß § 2 Abs. 11 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.	Wohngeld und Kinderzuschlag ergänzt
(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren	(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren	

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		
51.2		
Zugrundelegung einer Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.	Einkommen höheren und 5 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.	(7) Unabhängig von den in den Absätzen 2 und 5 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. § 4 Bußgeldvorschriften Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
		(5) Unabhängig von den in den Absätzen 2 und 5 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. § 5 Schlussbestimmungen (1) Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2006 in Kraft. (2) Zugleich tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonder Schule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 02.06.2004 außer Kraft. (3) Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2011 in Kraft.

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den xx.xx.xxxx
Lutz Urbach

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den xx.xx.xxxx
Frank Stein

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern		51.2
Die Satzung vom 09.06.2006 wurde am 17./18.06.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2006 in Kraft.		
Die I. Nachtragssatzung vom 29.07.2009 wurde am 31.07.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2009 in Kraft.		
Die II. Nachtragssatzung vom 02.10.2009 wurde am 08.10.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.		
Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.02.2011 in Kraft.		
Die IV. Nachtragssatzung vom 30.03.2011 wurde am 05.04.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.		
Die V. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.		
Die VI. Nachtragssatzung vom 02.07.2014 wurde am 04.07.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger		

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern	51.2
veröffentlicht und ist ab 01.08.2014 in Kraft.	<p>Die VII. Nachtragssatzung vom 24.06.2015 wurde am 27.06.2015 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2015 in Kraft.</p> <p>Die VIII. Nachtragssatzung vom 04.05.2016 wurde am 12.05.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2016 in Kraft.</p> <p>Die IX. Nachtragssatzung vom 09.05.2018 wurde am 17.05.2018 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2018 in Kraft.</p> <p>Die X. Nachtragssatzung vom 10.07.2019 wurde am 13.07.2019 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2019 in Kraft.</p> <p>Die XI. Nachtragssatzung vom 24.06.2020 wurde am 27.06.2020 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2020 in Kraft.</p> <p>Die XII. Nachtragssatzung vom 01.07.2021 wurde am xx.xx.xxxx in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft</p>